

Gemäß § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlässt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Kreisordnungsbehörde nach Vorgaben des Gesundheitsamtes folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Enge Kontaktpersonen zu besorgniserregenden Virusvarianten (aktuell Omikron-Variante) im Sinne § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) werden für 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu der positiv getesteten Person oder bei Hausstandsangehörigen ab dem positiven Testergebnis der infizierten Person in häuslicher Quarantäne abgesondert. Dies gilt auch für genesene, vollständig geimpfte und geboosterte enge Kontaktpersonen. Es besteht keine Möglichkeit zur Freitestung oder vorzeitiger Beendigung der Absonderungszeit durch einen negativen Test.
2. Die Beendigung der Absonderung setzt einen negativen PCR-Test voraus, der frühestens am zwölften Tag nach der Absonderung durchgeführt wird. Alternativ kann am 14. Tag nach der Absonderung ein PoC-Test durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommen werden. § 3 Abs. 5 Satz 2 der AbsonderungsVO in der aktuell gültigen Fassung findet keine Anwendung.
3. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt abweichend entschieden werden.

#### **Begründung:**

Für enge Kontaktpersonen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Absonderungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (AbsonderungsVO) besteht eine Pflicht zur Absonderung gemäß § 3 AbsonderungsVO. Die Verpflichtung zur Absonderung besteht gemäß § 6 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahme-Verordnung grundsätzlich nicht für geimpfte und genesene Personen.

Nach § 4 Abs. 4 der AbsonderungsVO kann das Gesundheitsamt hiervon abweichende oder weitergehende Maßnahmen erlassen. Von diesem Recht wird vorliegend aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos der Omikronvariante im Rahmen dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an enge Kontaktpersonen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AbsonderungsVO zu einer mit der neuartigen besorgniserregenden SARS-CoV-2 Virusvariante (VOC) B.1.1.529 (Omikron) infizierten Person.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbreitet sich die Omikronvariante deutlich schneller und effektiver als die bisherigen Virusvarianten. Es besteht daher ein deutlich höheres Ansteckungsrisiko auch bei genesenen, geimpften und geboosterten Personen. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des

Gesundheitssysteme und ggfls. weiterer Versorgungsbereiche kommen. Es gilt daher eine rasante Verbreitung der Variante zu verhindern. Nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) ist für alle engen Kontaktpersonen von infizierten Personen mit der Omikronvariante aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos daher eine Absonderung von 14 Tagen ab dem letzten Kontakt oder bei Hausstandsangehörigen ab dem positiven Testergebnis der infizierten Person anzuordnen. Eine Möglichkeit zur Freitestung in der Inkubationszeit ist nicht vorgesehen. Um das Ansteckungsrisiko weiter zu reduzieren, setzt die Beendigung der Absonderung das Vorliegen eines negativen Testergebnisses voraus.

Der Erlass dieser Anordnung ist das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine weitere rasante Verbreitung der Omikronvariante zu verhindern. Sie ist im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen auch geboten.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Hinweise:**

Zuständige Behörde für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Entschädigung in Fällen nach § 56 IfSG ist, gemäß § 4 Nr. 11 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010, das:

### **Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung**

Reiterstraße 16

76829 Landau

E-Mail: [56-ifsg@lsjv.rlp.de](mailto:56-ifsg@lsjv.rlp.de)

Die Anträge können online unter <https://www.ifsg-online.de> gestellt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ([www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de)) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: [kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de](mailto:kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de) zur Verfügung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Wittlich, den 28. Dezember 2021

Gregor Eibes

Landrat